

KOWISA
SYNOPSIS KG-VERTRAG – ENTWURF GMBH-GESELLSCHAFTSVERTRAG

Regelung	Aktuelle Fassung KG-Vertrag	Neue Fassung GmbH-Vertrag	Anmerkungen, Begründung von Abweichungen
Firma und Sitz	§ 1 Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. Beteiligungs KG, Magdeburg	§ 1 Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH (KOWISA), Magdeburg	Unverändert.
Gegenstand	§ 2 Wahrnehmung und Sicherung der kommunal- und wirtschaftsrechtlich zulässigen Interessenvertretung der in der Gesellschaft zusammengeschlossenen Kommunen in der Ver- und Entsorgungswirtschaft in Sachsen-Anhalt. Die Gesellschaft unterstützt ihre Gesellschafter insbesondere bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben	§ 2 Unverändert	

	zur Sicherung einer wirtschaftlich sinnvollen Daseinsvorsorge und bei der Darbietung einer sicheren und preiswerten Ver- und Entsorgung in den Bereichen Strom, Öl, Gas, Fernwärme, Wasser, Abwasser, Straßenreinigung und Abfall		
--	--	--	--

Kapital, Beteiligungsverhältnisse	§ 4: Kapitalanteile § 5: Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, an Gewinn und Verlust, an Liquidationsüberschuss, sowie Umfang des Stimmrechts nach Punktesystem § 3.5: Aufnahme von neuen Kommanditisten unter Zurechnung von Punkten	§ 3: Stammkapital beträgt EUR 50.000, eingeteilt in 1000 Geschäftsanteile in Höhe von je EUR 50 § 4: Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, an Gewinn und Verlust, an Liquidationsüberschuss, sowie Umfang des Stimmrechts nach Punktesystem § 4.8: Aufnahme von neuen Gesellschaftern unter Zurechnung von Punkten Neu: Klarstellende Vorschriften § 4.2: Übertragung der bei KG bestehenden Punkte § 4.3: Führung der Punkteliste durch Geschäftsführung § 4.6 Berücksichtigung von anderen Gegenleistungen bei	Weitgehend unverändert bis auf die notwendigen, klarstellenden Vorschriften §§ 4.2, 4.3, 4.6, 4.7
--	--	---	--

		Einbringung von Wirtschaftsgütern § 4.7: Einbringung weiterer Beteiligungen durch bestehende Gesellschafter	
Verfügung über Kapitalanteile	§ 3.4 § 3.4.1: Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit Mehrheit von zwei Dritteln § 3.4.2: Zustimmung des Aufsichtsrats mit Mehrheit von zwei Dritteln bei Verfügung an Mitgesellschafter § 3.5: Aufnahme von neuen Kommanditisten durch Übertragung von Teilgesellschaftsanteilen des SGSA e.V.	§ 12 § 12.1: Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit Mehrheit von zwei Dritteln § 12.2: Zustimmung des Aufsichtsrats mit Mehrheit von zwei Dritteln bei Verfügung an Mitgesellschafter; Kapitalgesellschaften, an denen Gesellschafter zu 100 % beteiligt sind, stehen Mitgesellschaftern gleich § 12.3: Zustimmung des Aufsichtsrats mit Mehrheit von zwei Dritteln bei Verfügungen der KOWISA Verwaltungs GmbH im Rahmen von Einbringungen	Weitgehend unverändert Verlagerung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bei Verfügung an 100 % Beteiligungen von Gesellschaftern, z.B. an Stadtwerke, auf den Aufsichtsrat SGSA e.V. ist bereits vor dem Formwechsel aus der KG ausgeschieden. Dessen Kommanditanteile hat die KOWISA Verwaltungs GmbH

		von Aktien unter Zuschreibung von Punkten	übernommen
--	--	--	------------

Geschäftsführung	§ 7 Kowisa Verwaltungs GmbH	§ 5 Die KOWISA Verwaltungs GmbH hat das Vorschlagsrecht für den/ die Geschäftsführer. Der/die Geschäftsführer wird/ werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die erforderliche Mehrheit im Aufsichtsrat beträgt 90%.	
Zustimmungsvorbehalte	§ 7.5: Geschäfte außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs: • Ergebnisverwendung • Erwerb und Veräußerung von Grundstücken • Veräußerung von Beteiligungen • Rechtsgeschäfte mit Geschäftsführern des pHG § 7.6: Zustimmung des Aufsichtsrats vor außergewöhnlichen Geschäften §§ 3.4.2, 3.5 Zustimmung des	§§ 5.4, 5.5 § 5.4: Zustimmung des Aufsichtsrats • Veräußerung von Beteiligungen, Erwerb von Beteiligungen im Nominalwert über EUR 100.000, ausgenommen Einbringungen weiterer Aktien von Gesellschaftern • Übertragung von Geschäftsanteilen gegen Einbringung unter	Das Prinzip der Aufsichtsratszustimmung zu Geschäftsführungsmaßnahmen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs wurde beibehalten. Zur Konkretisierung, auch angesichts des Haftungsrisikos für Geschäftsführer, die hier natürliche Personen sind, wurden weitere Fallgruppen außergewöhnlicher Geschäfte formuliert.

	Aufsichtsrats zur Verfügung über Kapitalanteile, Aufnahme von neuen Kommanditisten (siehe oben) § 3.4.1: Zustimmung der Gesellschafterversammlung zur Verfügung zur Verfügung über Kapitalanteile (siehe oben)	Zuschreibung von Punkten • Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteile an Mitgesellschafter • Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Grundstücksrechten • Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen • Abschluss von Anstellungsverträgen, in denen Gewinnbeteiligung oder Altersversorgung zugesagt werden soll • Übernahme von Bürgschaften oder Haftungen für Dritte • Kreditaufnahme und – gewährung über EUR 50.000, ausgenommen Kreditaufnahme und – gewährung von/ an verbundene Unternehmen und die KOWISA Verwaltungs	
--	--	--	--

		GmbH • Bestellung von Prokuristen • Rechtsgeschäfte mit Unternehmen, an denen Geschäftsführer beteiligt sind oder die ihnen nahe stehen • Außergewöhnliche Geschäfte § 5.5: Zustimmung der Gesellschafterversammlung • Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile an Dritte • Einziehung von Geschäftsanteilen • Veräußerung des Geschäftsbetriebs im Ganzen oder wesentlicher Teile • Auflösung der Gesellschaft.	
--	--	---	--

Aufsichtsrat	§ 8 ff.	§ 6 ff.	
Zusammensetzung	§ 8.1: 14 Mitglieder, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden. § 8.2: Mitglied können nicht sein Arbeitnehmer der Gesellschaft oder einer Gesellschaft, an der die Gesellschaft wesentlich beteiligt ist, oder wer in Beschlussfreiheit beschränkt ist. § 8.3: Amtszeit von fünf Jahren, Ausscheiden bei Ausscheiden aus öffentlichem Amt.	§ 6.1: 15 Mitglieder, 13 Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. 2 Mitglieder beruft und abberuft die KOWISA Verwaltungs GmbH. § 6.2: Mitglied können nicht sein Arbeitnehmer der Gesellschaft oder einer Gesellschaft, an der die Gesellschaft wesentlich beteiligt ist, oder wer in Beschlussfreiheit beschränkt ist. § 6.3: Amtszeit von fünf Jahren, Ausscheiden bei Ausscheiden aus öffentlichem Amt.	
Zuständigkeit	§§ 3.4.2, 3.5, 7.6: Zustimmungrechte (siehe oben) § 15.4: Feststellung des Jahresabschlusses	§§ 5.4, 12.2: Zustimmungrechte (siehe oben) § 7.2: Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung der Geschäftsführung	Weitgehend unverändert. Da die Bestellung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat erfolgt, soll auch die

			Entlastung durch den Aufsichtsrat vorgenommen werden. Dies entspricht z.B. auch den aktienrechtlichen Vorschriften.
AR-Sitzungen	§ 10.1: Einladung mit Frist von sieben Tagen § 10.3: Beschlussfähigkeit mit fünf Mitgliedern. Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.	§ 8.1: Einladung mit Frist von sieben Tagen § 8.3: Beschlussfähigkeit mit fünf Mitgliedern. Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.	Unverändert.

Gesellschafterversammlung	§ 11 ff.	§ 9 ff.	
Stimmrecht	§ 12: Nach Punkten. Vertretung durch Vollmacht an anderen Gesellschafter oder Verbandsgemeindebürgermeister/ Leiter Verwaltungsamt	§ 9.6: Nach Punkten. § 9.7 Vertretung durch Vollmacht an anderen Gesellschafter oder einen Bevollmächtigten entsprechend der kommunalrechtlichen Vorschriften	Unverändert Anpassung der Vertretung an das Kommunalrecht
Zuständigkeit	§ 13.1: • Änderung des Gesellschaftsvertrags • Wahl der AR-Mitglieder • Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates • Bestellung des Abschlussprüfers • Ausschüttungsbeschlüsse • Auflösung der Gesellschaft § 3.4.1: Zustimmungsgesetz (siehe oben)	§ 9.5: • Änderung des Gesellschaftsvertrags • Wahl von 13 AR-Mitgliedern • Bestellung des Abschlussprüfers • Entlastung des Aufsichtsrates • Ausschüttungsbeschlüsse • Auflösung der Gesellschaft §§ 5.5, 12.1: Zustimmungsgesetze (siehe oben)	Weitgehend unverändert. Anpassung der Regelungen zur Entlastung der Geschäftsführung an die Regelungen zur Bestellung.

Einberufung, Beschlussfassung	§ 11.3: Einberufung mit Frist von zwei Wochen § 14.1: Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel aller Stimmen §§ 14.2, 14.3: Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit, Änderungen des Gesellschaftsvertrags mit zwei Dritteln und Stimme des pHG § 12 Stimmrechtsvertretung in der Gesellschafterversammlung § 14.5: Protokoll	§ 9: Einberufung mit Frist von 14 Tagen § 9.4: Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit von mindestens 25% aller Stimmen § 9.5: Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit, Änderungen des Gesellschaftsvertrags (gesetzlich) mit Mehrheit von drei Vierteln, § 5.5 c), d): Veräußerung des Geschäftsbetriebs, Auflösung mit 75% der Stimmen. § 9.7: Bevollmächtigung § 9.8: Protokoll § 9.9: Anfechtungsfrist	Bisheriger Inhalt unverändert bis auf gesetzlich (GmbHG) erforderliche höhere Mehrheiten bei Beschlüssen, die die Änderung des Gesellschaftsvertrages betreffen. neu geregelt: • Anfechtungsfrist § 9.9 Vgl. Ausführung zu Stimmrechten
---	--	---	--

Geschäftsjahr	§ 15.1 Kalenderjahr	§ 10.2: Kalenderjahr	
Jahresabschluss	§ 15	§ 11	
Aufstellung	§ 15.2: Durch pHG nach Vorschriften für große Kapitalgesellschaften innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Geschäftsjahrs.	§ 11.1: Durch Geschäftsführer, unverändert	Unverändert.
Prüfung	§ 15.3: Von Wirtschaftsprüfer zu prüfen.	§ 12.1: Von Wirtschaftsprüfer zu prüfen.	
Feststellung	§ 15.4: Durch Aufsichtsrat festzustellen.	§ 11.1: Durch Aufsichtsrat festzustellen.	Unverändert.
Ergebnisverwendung	§ 6.2: Vorrangig Ausgleich von Verlustvorträgen § 6.3: Überschuss zur Schuldentilgung § 6.4: Verwendung des verbleibenden Jahresüberschusses: Beschluss der Gesellschafterversammlung nach Vorschlag des Aufsichtsrats	§ 11.3: Vorrangig Ausgleich bestehender Verlustvorträge. Aus verbleibenden Jahresüberschüssen zum Zweck der Substanzerhaltung und Schuldentilgung auch Gewinnrücklagen zu bilden. Verwendung des verbleibenden Jahresüberschusses: Beschluss der Gesellschafterversammlung	Unverändert, bis auf notwendige Anpassungen, die aus dem Wechsel von einer KG in eine GmbH resultieren (z.B. Bestimmungen zu anrechenbaren Steuern)

		nach Vorschlag des Aufsichtsrats.	
Kündigung der Gesellschaft	§ 16.1: Mit Frist von 18 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahrs § 16.2: frühestens nach zehn Jahren Gesellschafterstellung	§ 13.1: Unverändert.	Unverändert.
Ausscheiden, Abfindung	§ 17.1: Fortsetzung unter den übrigen Gesellschaftern, Anwachsung des Anteils bei verbleibenden Gesellschaftern. § 17.2: Abfindung auf Grundlage der Bilanz des Jahresabschlusses, auf den Kündigung erklärt wird. Bei bestimmter Gesellschafterdauer Verdoppelung bzw. Verdreifachung des Betrags der Ausschüttung für das Jahr des Ausscheidens.	§ 15.1: Fortsetzung unter den übrigen Gesellschaftern, Gesellschaft kann Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einziehen oder auf sich oder Dritten übertragen. § 15.2: Abfindungsregelung unverändert.	Die Wahl zwischen Einziehung, der wirtschaftlich bei den übrigen Gesellschaftern der Anwachsung entspricht, und Übertragung des Geschäftsanteils ermöglicht der Gesellschaft Flexibilität, insbesondere für eine zukünftige Aufnahme weiterer Gesellschafter.
Auflösung		§ 15: Im Fall der Auflösung steht der SGSA Beteiligung ein Vorabanspruch am Liquidationserlös in Höhe von EUR 50.000 zu.	

